

Besuchskonzept

Schleswig-Holstein

Hygienemaßnahmen zur Sonderregelung für Kontaktaufnahme mit Bewohnern und Bewohnerinnen

* aus Vereinfachungsgründen und der besseren Lesbarkeit ist nachfolgend die männliche Form gewählt. Gemeint sind Personen allen Geschlechts (m/w/d).

Unsere Bewohner* gehören zum Personenkreis, die durch den Eintrag des Coronavirus Sars-CoV-2 von außen besonders gefährdet werden können. Um Übertragungsrisiken zu verringern, ist das konsequente Einhalten von Basishygienemaßnahmen unverzichtbar. Abweichend von den grundsätzlichen Infektionsschutzmaßnahmen ist aber unter bestimmten Voraussetzungen eine Anpassung der Maßnahmen bis zu einem gewissen Grad möglich. Zum Schutz unserer Bewohner sowie in Ihrem eigenen Interesse bitten wir daher dringend um Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Punkte.

1. Kontaktaufnahme bzw. Besuche sind ohne vorherige telefonische Abstimmung mit der Einrichtung möglich, können jedoch zu Wartezeiten führen sofern vor Ort noch ein PoC-Test durchgeführt werden sollte und kein Testnachweis vorgelegt werden kann.
2. Vor jedem Besuch ist ein sogenannter PoC-Schnelltest durchzuführen und nur, wenn der PoC-Test negativ ist, darf die Einrichtung betreten werden bzw. wenn ein negatives Testergebnis vorgelegt wird das nicht älter als 48 Stunden (PCR-Test) oder nicht älter als 24 Stunden (PoC-Test) ist. Die Testpflicht entfällt, wenn ein ein ausreichender Impfstatus nach aktueller Schutzverordnung besteht. **Das Betreten der Einrichtung ist somit nur im Rahmen der 3G-Regel möglich.**
3. **Vor Betreten der Einrichtung ist eine FFP2-Maske anzulegen** und die Hände sind zu desinfizieren. Soweit medizinisch vertretbar, trägt auch der Bewohner während der Besuchszeit eine FFP-2 Maske oder mindestens einen Mund-Nasen-Schutz.

Die Maskenpflicht entfällt für Bewohner außerhalb von Besuchen in Ihren Zimmern, dem Speisesaal sowie bei der Einnahme von Speisen und Getränke sowie bei der Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung (z. B. Gesichtsbildung, Haarwäsche).

4. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind von der Testpflicht befreit.
5. Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher pro Bewohner sollte auf ein Minimum reduziert werden. Bewohner eines Doppelzimmers sollten auch nicht zeitgleich Besuch auf den Zimmern empfangen.

Besuchskonzept

Schleswig-Holstein

Hygienemaßnahmen zur Sonderregelung für Kontaktaufnahme mit Bewohnern und Bewohnerinnen

- 2 -

6. Wir bitten jederzeit auf die AHA+L-Regeln zu achten.
7. Die Bewohner desinfizieren sich regelmäßig die Hände, bevor und nachdem sie ihr Zimmer wieder betreten. Auch wenn Sie die Einrichtung verlassen haben. Die Räumlichkeit sollte ohne unnötige Umwege und Begegnungen aufgesucht werden.
8. Weiterhin ist es auch möglich, sich mit Ihren Angehörigen auf dem Grundstück unter Berücksichtigung der Abstandsregeln frei zu bewegen. Sollte das Grundstück bzw. die Einrichtung verlassen werden, bitten wir dies unseren Mitarbeitern mitzuteilen.
9. Besucher dürfen von den Bewohnern genutzte WC's **nicht** benutzen.
10. Die Verantwortung für die Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen sowie für das weiterhin bestehende Infektionsrisiko mit Covid-19, liegt insbesondere bei Unterschreitung der Abstandsregel im Bewohnerzimmer sowie beim Verlassen der Einrichtung, bei Ihnen. Zum Schutz unserer Bewohner sowie unserer Mitarbeiter bitten wir Sie dieser Verantwortung gerecht zu werden. Die Hygienemaßnahmen gelten auch unabhängig vom Impfstatus der besuchten Person oder des Besuchers.

Im Interesse unserer Bewohner und Mitarbeiter bedanken wir uns für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.